

Markt Wolnzach
Marktplatz 1
85283 Wolnzach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

23. Flächennutzungsplanänderung Markt Wolnzach im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen“

Endfassung vom 30.06.2020

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Marktgemeinderat Wolnzach hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nr. 306, Gemarkung Haushausen (TF) zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich nordwestlich von Kemnathen direkt an der Autobahn A9 und umfasst ca. 1,44 ha. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von der südlich der Flächen verlaufenden Straße auf Fl.Nr. 302, Gemarkung Haushausen erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt war, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich der Änderung landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.07.2020 in der Fassung vom 30.06.2020 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 08.11.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2019 hat in der Zeit vom 08.03.2019 bis 17.04.2019 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2019 hat in der Zeit vom 08.03.2019 bis 17.04.2019 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Marktgemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.08.2019 bis 21.10.2019 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Marktgemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.09.2019 bis 21.10.2019 öffentlich ausgelegt.

6. Feststellungsbeschluss

Der Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.07.2020 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2020 festgestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Umgriff. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen beim Markt Wolnzach zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der regulären Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Eingrünung:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin. Sie kommt in Ihrer Stellungnahme allerdings zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage an der Autobahn eine Vorbelastung bzgl. der naturbezogenen Erholung besteht und somit die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Änderungen an der Bauleitplanung waren demnach nicht notwendig.

Der im Zuge beider Beteiligungsrunden vorgebrachten Anregung des Landratsamtes, Sachgebiets Bauleitplanung sie Untere Naturschutzbehörde, die Eingrünung aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet an allen Seiten der Anlage mit mindestens 9 m bzw. 10 m Breite darzustellen wurde nur zum Teil gefolgt. Die Eingrünung am westlichen Rand der Anlage wurde von 2 m bis ca. 11 m auf ca. 9,5 m bis 14 m verbreitert. Für die restlichen Randbereiche wurde an den bereits festgesetzten Dimensionen der Grünflächen festgehalten. Dies ergab sich aus Anforderungen an die Planung gemäß der nach der frühzeitigen Beteiligung erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung.

Artenschutzrechtliche Belange:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, die das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten untersucht. Die artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seinem Umfeld tatsächlich oder

potenziell vorkommenden Vogelarten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering sind, dass die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Somit werden bei europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen waren im Detail erst auf Ebene des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

Ausgleichsflächen:

Die Untere Naturschutzbehörde wies im Zuge der frühzeitigen und auch regulären Beteiligung darauf hin, dass Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden sind. Die weiteren vorgebrachten Anregungen sind bereits unter den Punkten „Artenschutzrechtliche Belange“ und „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Eingrünung“ genannt.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der vorliegenden Planung wurde ein entsprechender Standort, in topographisch günstiger Lage gewählt.

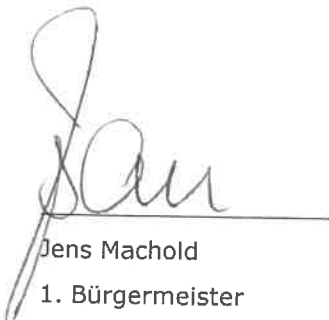
Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2012 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Ackerland einem benachteiligten Gebiet befindet. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit solcher Flächen konzentrieren sich potentielle Standorte für Photovoltaik in Bereich des Markts Wolnzach im Bereich der Autobahn.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Prüfung alternativer Standorte ist somit nicht notwendig, da eine Verringerung der Auswirkungen durch eine alternative Standortwahl nicht zu erwarten ist. Die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Wolnzach, den 13.09.2020


Jens Machold
1. Bürgermeister

